

Protokoll

Nr. 8/2025

**über die Sitzung der Gemeindevertretung
der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) am 30.10.2025
im Kultursaal der Reichenberghalle, Konrad-Adenauer-Allee 1, 64385 Reichelsheim**

Sitzungsbeginn: 20:00
Sitzungsende: 22:00

TAGESORDNUNG

1.	Bericht des Gemeindevorstandes
2.	Berichte und Anfragen
3.	Information und Vorstellung des Entwurfs/Vorentwurfs Regionalplan Südhessen und Regionalen Flächennutzungsplan
4.	Beschlussfassung zur Aufhebung der Satzung über die Vartierhaltung
5.	Beschlussfassung über Bänke gegen Gewalt gegen Frauen

An der Sitzung haben teilgenommen:

folgende **Gemeindevertreter*innen**

CDU-RWG-Fraktion		
1.	Jürgen Göttmann (Vors. Gemeindevertr.)	
2.	Heinz Kaffenberger (Frakt.-Vorsitzender)	
3.	Dr. Markus Arras	
4.	Ralf Dingeldey	
5.	Matthias Eitenmüller	
6.	Roger Flath	
7.	Manfred Gerbig	
8.	Sybille Hanke	
9.	Werner Hofferberth	
10.	Thomas Kriegbaum	
11.	Thomas Pieschel	
12.	Sabine Schuldes	
13.	Gerhard Volk	
14.		
15.		
16.		
17.		
18.		

SPD-Fraktion		
1.	Klaus Schäfer (stellv. Frakt.-Vorsitzender)	
2.	Nicole Denk	
3.	Martin Hünlich	
4.	Marco Lautenschläger	
5.	Gerd Lode	
6.	Peter Vogel	
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		

Gemeindevertretung FDP		
1.		

vom **Gemeindevorstand:**

1.	Dr. Robert Müller (CDU-RWG)	Erster Beigeordneter	
2.	Judith Lannert (CDU-RWG)	Beigeordnete	
3.	Wilma Lieb (CDU-RWG)	Beigeordnete	
4.	Cornelia Reinersch (SPD)	Beigeordnete	
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			

von der **Verwaltung:**

1.	Stella Daniel	Fachbereichsleiterin Bauen und Liegenschaften	zu TOP 3
----	---------------	---	----------

sonstige Teilnehmer*innen:

1.	Dipl. Ing. Bernhard Walk	GSP Landschaftsarchitektur und Stadtplanung	zu TOP 3
----	--------------------------	---	----------

Schriftführer:

René Yeatman

Vorsitzender Jürgen Göttmann eröffnete die Gemeindevertretersitzung, begrüßte die Teilnehmenden sowie die anwesenden Gäste und stellte die fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Einsprüche gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Zu TOP 01 — Bericht des Gemeindevorstandes

Erster Beigeordneter Dr. Robert Müller berichtete in Vertretung von Bürgermeister Stefan Lopinsky folgendes:

Wasserversorgung

Der Gemeindevorstand beschließt zur Sicherstellung der Wasserversorgung in der Formbachstraße, Ortsteil Unter-Ostern, den Austausch eines defekten Schieberkreuzes. In diesem Zusammenhang wird beschlossen:

- die Anschaffung des benötigten Materials (7.881,38 Euro netto/brutto),
- die Vergabe der Ausgrabungs- und Asphaltierungsarbeiten an die Firma Schott Straßen- & Tiefbau GmbH, Reichelsheim (7.004,90 Euro netto/brutto), sowie
- die Durchführung der Montagearbeiten (ungefähr 748 Euro).

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 15.634,28 Euro netto/brutto.

Jahresabschluss zum 31.12.2024

Hiermit informieren wir Sie gem. § 112 Abs. 5 HGO, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 27.10.2025 den Jahresabschluss zum 31.12.2024 wie folgt festgestellt hat.

Die **Bilanzsumme** von **57.491.912,72 Euro** ist gegenüber dem Jahresabschluss 2023 mit 60.095.668,87 Euro um rd. **2,604 Mio. Euro** gesunken. Gleichzeitig verringerte sich die **Eigenkapitalquote** von 53,73 % auf nunmehr **52,19 %** und liegt damit weiterhin über der 50-%-Marke, was ein Beleg dafür ist, dass die Finanzwirtschaft der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) über ein tragfähiges Fundament verfügt. Jedoch zeigt die Entwicklung seit 2021 (2021: 60,23 %; 2022: 53,87 %; 2023: 53,73 %; 2024: 52,19 %), dass diese Grenze immer näher rückt.

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem **Fehlbetrag** in Höhe von **2.246.864,52 Euro** (Vorjahr: Überschuss 2.637.996,15 Euro) im **ordentlichen Ergebnis** sowie mit einem **Fehlbetrag** im **außerordentlichen Ergebnis** in Höhe von **38.693,54 Euro** (Vorjahr: 58.305,54 Euro) ab, im Jahresergebnis **insgesamt mit einem deutlichen Fehlbetrag von 2.285.558,06 Euro** (Vorjahr: Überschuss 2.579.690,61 Euro). Das **Jahresergebnis** weicht mit 0,41 Mio. Euro (Vorjahr rd. 4,47 Mio. Euro), anders als in den Vorjahren, nur minimal vom Planansatz des Haushalts ab und führt zu einer Verbesserung. Rückblickend muss jedoch die für das komplette Jahr geltende vorläufige Haushaltsführung mit in die Betrachtung einbezogen werden. Unter diesen Voraussetzungen ist das erzielte Jahresergebnis als ein Warnsignal für zukünftige Haushaltsjahre zu werten.

Die Finanzrechnung schließt mit einem **Zahlungsmittelbedarf** von **5.525.284,23 Euro** (Vorjahr 3.921.667,28 Euro) ab, so dass sich der **Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2024** von 7.855.495,59 Euro auf **2.330.211,36 Euro** verringerte. Somit sind unsere Liquiditätsreserven nahezu ausgeschöpft, was für die zukünftigen Jahre von wesentlicher Bedeutung bei der Wahrnehmung der Verwaltungstätigkeit sein wird.

Ergänzend zu den vorstehenden Ausführungen überlassen wir Ihnen die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung sowie die Gesamtfinanzenrechnung jeweils zum 31.12.2024.

Ferner wurde beschlossen, das Revisionsamt des Odenwaldkreises mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 zu beauftragen. Der Auftrag wurde mit Datum vom 28.10.2025 erteilt. Die Prüfung wird voraussichtlich im November 2025 beginnen.

Gewinnverwendung Jahresabschluss 2021 Betriebe gewerblicher Art (BgA) Wasserversorgung steuerliche Zuführung in die Rücklage

Der Gemeindevorstand beschließt, den Gewinn des Betriebes gewerblicher Art Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr **2021** in Höhe von **101.692,05 Euro** steuerlich einer Rücklage zuzuführen.

Die Rücklage wird phasengleich für die Durchführung von Investitionen und der Tilgung betrieblicher Verbindlichkeiten verwendet. Alle Gewinne, einschließlich der verwendeten Rücklagen, werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Gewinn des Betriebes gewerblicher Art Wasserversorgung wird nicht außerhalb des Betriebes gewerblicher Art verwendet.

Das Stehenlassen des Gewinns wird anhand der Rechnungslegung des Betriebes gewerblicher Art nachgewiesen.

Gewinnverwendung Jahresabschluss 2022 Betriebe gewerblicher Art (BgA) Wasserversorgung steuerliche Zuführung in die Rücklage

Der Gemeindevorstand beschließt, den Gewinn des Betriebes gewerblicher Art Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr **2022** in Höhe von **91.623,64 Euro** steuerlich einer Rücklage zuzuführen.

Die Rücklage wird phasengleich für die Durchführung von Investitionen und der Tilgung betrieblicher Verbindlichkeiten verwendet. Alle Gewinne, einschließlich der verwendeten Rücklagen, werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Gewinn des Betriebes gewerblicher Art Wasserversorgung wird nicht außerhalb des Betriebes gewerblicher Art verwendet.

Das Stehenlassen des Gewinns wird anhand der Rechnungslegung des Betriebes gewerblicher Art nachgewiesen.

Gewinnverwendung Jahresabschluss 2023 Betriebe gewerblicher Art (BgA) Wasserversorgung steuerliche Zuführung in die Rücklage

Der Gemeindevorstand beschließt, den Gewinn des Betriebes gewerblicher Art Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr **2023** in Höhe von **54.195,21 Euro** steuerlich einer Rücklage zuzuführen.

Die Rücklage wird phasengleich für die Durchführung von Investitionen und der Tilgung betrieblicher Verbindlichkeiten verwendet. Alle Gewinne, einschließlich der verwendeten Rücklagen, werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Gewinn des Betriebes gewerblicher Art Wasserversorgung wird nicht außerhalb des Betriebes gewerblicher Art verwendet. Das Stehenlassen des Gewinns wird anhand der Rechnungslegung des Betriebes gewerblicher Art nachgewiesen.

Haushaltsplanungen des Haushaltsjahres 2026

Fachbereichsleiterin Frau Bianca Hofmann informiert den Gemeindevorstand mit einer Informationsvorlage, dass der am 14.07.2025 vorgestellte Zeitplan für die Haushaltsplanungen des Haushaltsjahres 2026 nicht eingehalten werden kann.

Die Gründe hierfür sind in der E-Mail von Herrn von Falkenburg, die am 08.08.2025 an den Gemeindevorstand, die Fraktionsvorsitzenden sowie den Vorsitzenden der Gemeindevertretung verschickt wurde, dargelegt. Insbesondere hat sich die Personalsituation bis zum Abgabetermin der Mittelanmeldung nicht wesentlich verbessert.

Aufgrund dessen ergibt sich folgende aktualisierte Terminplanung:

Feststellung im Gemeindevorstand: 24.11.2025

Einbringung in der Gemeindevertretung: 09.12.2025

Beratung im Haupt- und Finanzausschuss: 12.01.2026

Verabschiedung in der Gemeindevertretung: 21.01.2026

Vereinsförderung

Gemäß der korrigierten Sitzungsvorlage des Bürgermeisters vom 24.09.2025 beschließt der Gemeindevorstand, die Anschaffung einer elektronischen Zeitmessenanlage des KSV Reichelsheim im Rahmen der Vereinsförderung mit 10 % des Bruttoanschaffungspreises, maximal aber mit 555,73 €, zu bezuschussen. Die Fördersumme soll nach Einreichung der entsprechenden Rechnung an den KSV Reichelsheim e.V. überwiesen werden.

GenerationenNetz Reichelsheim

Nach dem Vortrag von Verwaltungsleiter Oliver von Falkenburg beabsichtigt der Gemeindevorstand, das Projekt Gemeinwesenarbeit im GenerationenNetz Reichelsheim auch über den Ablauf des derzeitigen Kooperationsvertrags hinaus fortzusetzen. Der bestehende Vertrag endet am 30.06.2026. Der Gemeindevorstand stellt fest, dass sich die Kooperation mit dem regionalen Diakonischen Werk des Odenwaldes zu einem unverzichtbaren Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens in Reichelsheim entwickelt hat.

Für die Fortführung des Projekts beschließt der Gemeindevorstand:

Im zweiten Halbjahr 2026 wird dem regionalen Diakonischen Werk des Odenwaldes ein Betrag in Höhe von 2.500 Euro zur Verfügung gestellt.

Dieser Betrag soll im Haushaltsplan 2026 entsprechend eingeplant und bereitgestellt werden.

Für den neuen Projektzeitraum nach dem 30.06.2026 wird ein neuer Kooperationsvertrag geschlossen.

In diesem Vertrag werden die zukünftigen finanziellen Zuschüsse durch die Gemeinde Reichelsheim für die folgenden Jahre neu geregelt.

Einführung der Grundsteuer C in der Gemeinde Reichelsheim

Grundsätzliches:

Es gibt zwei Arten von Grundsteuern: die Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie die Grundsteuer B, die den Rest umfasst – bebaute und unbebaute Grundstücke, die nicht der Land- und Forstwirtschaft zugeordnet sind. Für beide Arten von Grundsteuer setzt die Gemeinde einen Hebesatz fest. Neu ab 2025 ist die Möglichkeit, einen weiteren Hebesatz festzulegen: die Grundsteuer C. Diese kann die Gemeinde auf **bebaubare**, aber unbebaute Grundstücke anwenden. Der Hebesatz der Grundsteuer C muss höher sein als der sonst geltende Hebesatz der Grundsteuer B, darf aber maximal fünffach höher sein als der „normale“ Hebesatz der Grundsteuer B. Die Grundsteuer C ist also keine eigene Art von Grundsteuer, sondern betrifft lediglich einen anderen Hebesatz.

Als Rechtfertigung hat der Gesetzgeber folgende Überlegungen formuliert (BT-Drucks. 19/11086 S.1): Insbesondere in **Ballungsgebieten** besteht ein erheblicher Wohnungsmangel. Die damit verbundene Entwicklung der Grundstückswerte wird vermehrt dazu genutzt, baureife Grundstücke als **Spekulationsobjekte** zu halten. Diese Grundstücke werden nur aufgekauft, um eine Wertsteigerung abzuwarten und die Grundstücke anschließend gewinnbringend zu veräußern.

Könnte in Reichelsheim eine Grundsteuer C eingeführt werden?

Ja, gemäß § 13 des Hessischen Grundsteuergesetzes (HGrStG) wird den hessischen Gemeinden ab 2025 die Möglichkeit eingeräumt, aus städtebaulichen Gründen baureife Grundstücke als besondere Grundstücksgruppe innerhalb der unbebauten Grundstücke zu bestimmen und hierfür einen oder mehrere gesonderte Hebesätze festzusetzen.

Bemessungsgrundlage dieser "Grundsteuer C" ist der vom Finanzamt festgesetzte Steuermessbetrag (Grundlagenbescheid). An diesen ist die Gemeinde verfahrensrechtlich gebunden. Alle weiteren Entscheidungen und Festlegungen bezüglich der Grundsteuer C sind ausschließlich auf Ebene der Gemeinde zu treffen. Dies gilt grundsätzlich auch für die Frage, ob überhaupt ein unbebautes Grundstück vorliegt, das potenziell unter die Grundsteuer C fallen könnte. Dies richtet sich nach dem auch im hessischen Grundsteuerrecht anwendbaren **§ 246 des Bewertungsgesetzes** (BewG). Anders als im Bundesrecht (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BewG) treffen die hessischen Finanzämter jedoch keine Feststellung über die Grundstücksart.

Wie viele Grundstücke wären hiervon betroffen?

Hierfür wird eine Erhebung nach mindestens folgenden Maßgaben erforderlich:

Baureife Grundstücke im Sinne des § 25 Abs. 5 S. 2 GrStG sind unbebaute Grundstücke gemäß § 246 des Bewertungsgesetzes in der am 24. Dezember 2021 geltenden Fassung, die nach Lage, Form, Größe und ihrem sonstigen tatsächlichen Zustand sowie nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften sofort bebaut werden könnten. Eine erforderliche, aber noch nicht erteilte Baugenehmigung sowie zivilrechtliche Gründe, die einer sofortigen Bebauung entgegenstehen, sind unbeachtlich.

§ 246 Begriff der unbebauten Grundstücke

(1) Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Die Benutzbarkeit beginnt zum Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Gebäude sind als bezugsfertig anzusehen, wenn den zukünftigen Bewohnern oder sonstigen vorgesehenen Benutzern die bestimmungsgemäße Nutzung zugemutet werden kann. Nicht entscheidend für den Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit ist die Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde.

(2) Befinden sich auf dem Grundstück Gebäude, die auf Dauer keiner Nutzung zugeführt werden können, so gilt das Grundstück als unbebaut. Als unbebaut gilt auch ein Grundstück, auf dem infolge von Zerstörung oder Verfall der Gebäude auf Dauer kein benutzbarer Raum mehr vorhanden ist.

Mit welchem Aufwand wäre die Umsetzung verbunden?

- **Bestimmung** der baureifen Grundstücke als besondere Grundstücksgruppe innerhalb der unbebauten Grundstücke im Sinne des § 246 BewG. Das bedeutet, Bebauungspläne zu prüfen und Außentermine durchzuführen, unter anderem wegen § 246 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes (s. o.).
- Festlegung eines **städtebaulichen Grundes** für ein Gemeindegebiet oder Gemeindeteile. Die städtebaulichen Erwägungen sind nachvollziehbar darzulegen, und die Wahl des betroffenen Gemeindegebiets muss begründet werden. Das GrStG definiert die städtebaulichen Gründe nicht abschließend.
- **Gemeindeteile** müssen mindestens 10 % der Siedlungsfläche des Gemeindegebiets nach der Gemeindestatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes umfassen, und es müssen mehrere baureife Grundstücke dort belegt sein.
- Berücksichtigung der zeitlichen Kappungsgrenze: Eine vorliegende Baureife vor dem 24. Dezember 2021 ist nicht zu berücksichtigen.
- **Festlegung von Hebesätzen** für das Gemeindegebiet oder Gemeindeteile. Der gesonderte Hebesatz oder die gesonderten Hebesätze müssen höher sein als der einheitliche Hebesatz für die übrigen Grundstücke der Gemeinde, dürfen jedoch das Fünffache des einheitlichen Hebesatzes nicht überschreiten.
- Bezeichnung der baureifen Grundstücke, deren Lage sowie des Gemeindegebiets, auf das sich der gesonderte Hebesatz bezieht, müssen nach den Verhältnissen zu Beginn eines **Kalenderjahres** von der Gemeinde bestimmt, in einer **Karte** nachgewiesen und im Wege einer **Allgemeinverfügung** öffentlich bekannt gemacht werden, § 25 Abs. 5 S. 7 GrStG.
- In dieser **Allgemeinverfügung** – die in der Sache nichts Anderes ist als ein anfechtbarer Verwaltungsakt – sind die städtebaulichen Erwägungen nachvollziehbar darzulegen, und die Wahl des betroffenen Gemeindegebiets ist zu begründen, § 25 Abs. 5 S. 8 GrStG.

Fazit: Es handelt sich um ein aufwändiges und potenziell streitanfälliges Verfahren, bei dem entsprechende Allgemeinverfügungen jedes Jahr neu erlassen und ggf. entsprechende Rechtsbehelfe bearbeitet werden müssten. Eine Stundenaufstockung in der Sachbearbeitung der Grundbesitzabgaben und im Bauamt wäre unvermeidbar.

Welchen zusätzlichen Ertrag könnte die Gemeinde hieraus erwirtschaften?

Der mögliche Ertrag hängt ab von:

- Der Festlegung von Hebesätzen, die von den sonst geltenden Hebesatzbestimmungen für die Grundstücksgruppe der baureifen Grundstücke abweichen (siehe oben).
- Die Erhebung der Grundsteuer C basiert auf den Werten unbebauter Grundstücke, sodass keine hohen Einnahmeverolumina zu erwarten sind.

Sollte eine Umsetzung erfolgen, wäre zu prüfen, ob nach einer Bebauung vorab gezahlte Grundsteuer C für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren zurückerstattet werden kann. Damit sollen Bauherren begünstigt werden, die zum Zeitpunkt der Steuerzahlung bereits in der konkreten Bauplanung waren.

Grundsätzlich handelt es sich hierbei nicht um einen Erlassgrund. Eine ausdrückliche Regelung gibt es jedoch nicht. Systematisch werden die Grundsteuern grundsätzlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt, § 9 Abs. 1 GrStG. Daher ist eine Bebauung im Laufe eines Kalenderjahres unbeachtlich.

Waldwirtschaftsplan 2026

Der Gemeindevorstand nahm den von Hessen Forst vorgelegten Waldwirtschaftsplan 2026 zur Kenntnis. Nach den Planungen stehen Erträge von 83.605 € Aufwendungen von 83.076 € entgegen, sodass ein Überschuss von 529 € zu erwarten ist.

Anschließend wies Vorsitzender Jürgen Göttmann darauf hin, dass dem Bericht des Gemeindevorstands ein Informationsblatt mit den Sitzungsterminen des Bauausschusses, des Haupt- und Finanzausschusses sowie der Gemeindevertretung beigelegt ist.

SPD-stellvertretender Fraktionsvorsitzender Klaus Schäfer meldete Zweifel an, dass die Verabschiedung des Haushaltplans termingerecht erfolgen wird.

CDU-RWG-Fraktionsvorsitzende Heinz Kaffenberger regte mit Nachdruck an, dass der Waldwirtschaftsplan im Ausschuss ULF ausführlich behandelt und diskutiert werden soll. Weiterhin regte er an, dass Hessen Forst detailliert in einer Sitzung dazu berichten soll.

Vorsitzender Jürgen Göttmann teilte mit, dass die Anregung aufgenommen und umgesetzt wird.

Zu TOP 02 — Berichte und Anfragen

SPD-stellvertretender Fraktionsvorsitzender Klaus Schäfer berichtete über die Teilnahme an der Regionalversammlung der im hessischen Städte- und Gemeinde Bund (HSGB) organisierten Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen im Regierungsbezirk Darmstadt.

Der Bericht liegt dem Protokoll als Anlage bei.

Vorsitzender der CDU-RWG-Fraktion Heinz Kaffenberger informierte über die Vorstandssitzung des Verschwisterungsvereins vom 22.10.2025. Im Rahmen der Sitzung wurde unter anderem die Aktualisierung der Vereins-Homepage erörtert.

Gemeindevertreter Marco Lautenschläger berichtete über die Sitzung des Ausschusses Soziales, Sport und Kultur vom 10.09.2025. Im Rahmen der Sitzung wurde unter anderem die Zusammenarbeit der Verschwisterungsvereine umfassend diskutiert.

Der Vorsitzende Jürgen Göttmann wies auf die abweichenden Darstellungen der Mitteilungen zu den Jubilaren im gedruckten Amtsblatt sowie in der Online-Version hin. Er forderte die Verwaltung dazu auf, diesen Sachverhalt zu klären und einen entsprechenden Korrekturhinweis an den Verlag weiterzuleiten.

Zu TOP 03 — Information und Vorstellung des Entwurfs/Vorentwurfs Regionalplan Südhessen und des Regionalen Flächennutzungsplans

Vorsitzender Jürgen Göttmann begrüßte die Fachbereichsleiterin Bauen und Liegenschaften, Frau Stella Daniel, und bat sie um eine kurze thematische Einführung. Frau Daniel wies auf die enge Zeitplanung hin, da der Terminplan spätestens bis zum 15.12.2025 eingereicht werden muss. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, am 13.11.2025 eine Sitzung des Bauausschusses durchzuführen. Die gemeindliche Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Südhessen kann dann in der Sitzung der Gemeindevertretung am 20.11.2025 beschlossen werden.

Im Anschluss stellte sie Herrn Bernhard Walk von der GSP Landschaftsarchitektur und Stadtplanung vor.

Herr Walk erläuterte im Rahmen seiner Präsentation die Planungshierarchie sowie die spezifischen Ziele der Raumordnung. Darüber hinaus informierte er im Rahmen der Präsentation über die Neustrukturierung der Strukturräume.

Nach dem Ende der Präsentation konnten Fragen an den Vortragenden gestellt werden.

Die Präsentation sowie der Vorschlag für eine Stellungnahme der Gemeinde Reichelsheim (Odw.) zum Entwurf des Regionalplans Südhessen 2025 sind dem Protokoll als Anlage beigelegt.

Zu TOP 04 — Beschlussfassung zur Aufhebung der Satzung über die Vatertierhaltung

Vorsitzender Jürgen Göttmann verlas die Sitzungsvorlage zum Tagesordnungspunkt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) hat am 18.07.1972 aufgrund gesetzlicher Vorgaben eine Satzung über die Vatertierhaltung beschlossen. Nach der derzeit geltenden Rechtslage besteht seit Jahren keine Verpflichtung der Gemeinden mehr, eine gemeindliche Vatertierhaltung zu unterhalten.

Mit Beschluss vom 26.02.2004 hatte die Gemeindevertretung die Fortführung der Vatertierhaltung als freiwillige Leistung beschlossen. Tatsächlich werden jedoch seit Jahren keine Vatertiere mehr von der Gemeinde gehalten.

Die bislang unter Verwendung von Mitteln der Jagdgenossenschaften an Landwirte gezahlten Zuschüsse für Rinderbesamungen im Rahmen dieser freiwilligen Leistung wurden durch Beschluss der Gemeindevorstandes ab dem Haushaltsjahr 2025 eingestellt.

Die entsprechenden Mittel sollen künftig ausschließlich für Maßnahmen des Feldwegebaus, der Feldwegeunterhaltung sowie zur Umsetzung des Waldwirtschaftsplans verwendet werden.

Da die Vatertierhaltung weder verpflichtend noch tatsächlich durchgeführt wird, ist die bestehende Satzung gegenstandslos geworden und kann aufgehoben werden.

Die Gemeindevertreter erhielten gemeinsam mit der Einladung zur Sitzung die Aufhebungssatzung.

Im Verlauf der anschließenden Diskussionsbeiträge seitens der Gemeindevertreter wurden Fragen hinsichtlich des Umfangs sowie der praktischen Umsetzung und Anwendung der gemeindlichen Vatertierhaltung aufgeworfen. Angesichts fehlender belastbarer Informationen und Fakten konnte eine Abstimmung über die Aufhebung der entsprechenden Satzung nicht abschließend erfolgen.

Die Versammlung beschloss daher einstimmig auf Antrag des Vorsitzenden Jürgen Göttmann, diesen Tagesordnungspunkt zur weiteren Beratung und Klärung an den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten zu überweisen.

Zu TOP 05 — Beschlussfassung über Bänke gegen Gewalt gegen Frauen

Der Vorsitzende des Ausschusses für Soziales, Sport und Kultur, Marco Lautenschläger, berichtete über die zu diesem Punkt erfolgte Ausschussberatung vom 10.09.2025:

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 03.07.2025 wurde über den Antrag der SPD-Fraktion vom 23.06.2025 mit dem Titel „In Reichelsheim ist kein Platz für Gewalt gegen Frauen – Wir setzen ein Zeichen.“ beraten.

Die Gemeindevertretung hat den Antrag in dieser Sitzung an den Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur zur weiteren Beratung verwiesen.

Der Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur hat in seiner Sitzung am 10.09.2025 den Antrag beraten und eine empfehlende Beschlussfassung für die Gemeindevertretung getroffen.

Die Empfehlung des Ausschusses ist dem beigefügten Protokoll der Ausschusssitzung zu entnehmen und wurde in die Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt aufgenommen.

Die Gemeindevertreterin Sabine Schuldes betonte, dass die Aktion einen positiven Zweck verfolgt. Sie erklärte weiter, dass das alleinige Aufstellen der Bänke als Maßnahme nicht ausreichend sei. Die Thematik sollte von Beginn an in Vereinen, Bildungseinrichtungen und der Jugendarbeit behandelt werden. Das Ergebnis muss eine nachhaltige Arbeit sein.

Gemeindevertreter Marco Lautenschläger betonte, dass zunächst ein erster Schritt erforderlich sei. Dies könne beispielsweise durch das Aufstellen von Bänken erfolgen und anschließend durch weitere Maßnahmen ergänzt werden.

CDU-RWG-Fraktionsvorsitzender Heinz Kaffenberger erklärte, dass grundsätzlich nichts gegen die Thematik spricht, dass aber das "Wie" hierbei zu betrachten ist. Der Antrag, dass die Gemeinde hier in Aktion treten soll, ist daher als nicht zielführend zu betrachten. Die CDU-RWG-Fraktion wird daher dem Antrag nicht zustimmen. Der Weg über die Schulen oder über die Kirchen wäre der effektivere Weg der Thematik gerecht zu werden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim fasste folgenden Beschluss:

Die Gemeindevertretung folgt der Empfehlung des Ausschusses für Soziales, Sport und Kultur vom 10.09.2025 und beschließt, drei Sitzbänke im öffentlichen Raum in signaloranger Farbe mit dem Hinweis „Kein Platz für Gewalt gegen Frauen und Mädchen“ nicht anzuschaffen und aufzustellen.

Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
13	6	0

der Schriftführer:



(Yeatman)

der Vorsitzende:



(Göttmann)

Anlagen:

- zu TOP 02
 - Bericht Regionalversammlung.pdf
- zu TOP 03
 - Reichelsheim RP Präsentation.pdf
 - Reichelsheim Stellungnahme RP Entwurf.pdf
- zu TOP 05
 - Protokoll mit Anlagen zur Sitzung vom 10.09.2025.pdf